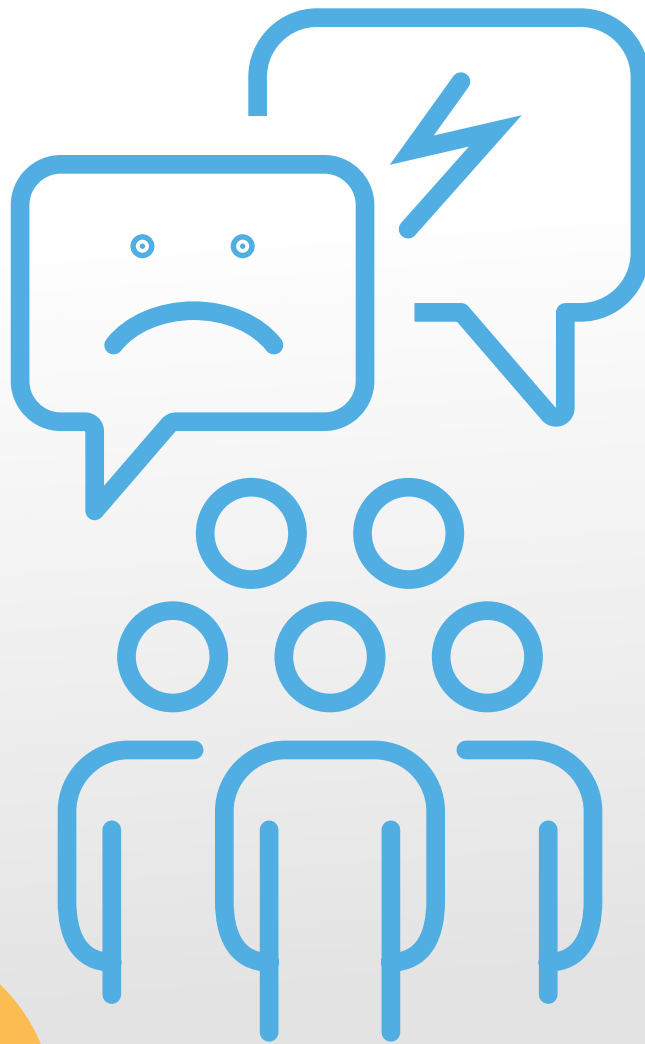


WENN DER NACHLASS ZUM ZANKAPFEL WIRD

Konfliktpotenziale in Erbengemeinschaften



DIA-Dossier von
RA Marcus Creutz
in Kooperation mit
der ErbTeilung
GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen	4
Wie viele Erben befinden sich in Erbengemeinschaften?	5
Wer sind die Blockierer in Erbengemeinschaften?	6
Sind die Mitglieder von Erbengemeinschaften anwaltlich vertreten?	8
Je größer der Erbanteil, umso stärker die Blockadehaltung	9
Dauer der Erbengemeinschaft, bis der Wunsch zu Auflösung entstand (Eskalation)	10
Unkoordinierte Vermögensaufteilung sorgt für zusätzliches Konfliktpotenzial	11
Welche offenen Ansprüche sorgen für Zündstoff unter den Erben?	12
Welche Gründe verhindern die Auflösung der Erbengemeinschaft?	13
Wer steht wirklich hinter dem Streit?	14
Wurden Erben vom Inhalt des Testaments überrascht?	15
Bei welcher Art Erbvermögen gerät die Auflösung der Erbengemeinschaft ins Stocken?	15
Wie häufig belasten Restschulden die gemeinsam vererbten Immobilien?	16
Wie werden die Nachlassimmobilien genutzt?	17
Zusammenfassung/Schlussfolgerungen	18

Vorbemerkungen

Statt in der Familie nach einem Erbfall an einem Strang zu ziehen und den Nachlass im Sinne des Erblassers zu regeln, drohen Familien an aufkommenden Erbstreitigkeiten zu zerbrechen. Ein Grund: Nur jeder fünfte Erbe wird vom Erblasser allein und damit konfliktfrei bedacht. Die große Mehrheit der Erben findet sich in einer Erbengemeinschaft wieder. Je mehr Erben Mitglied einer Erbengemeinschaft sind, umso mehr Streitherde keimen auf.

Wer gegen wen streitet und um welche Vermögensgegenstände es dabei geht – das durchleuchtet dieses DIA-Dossier zu Erbengemeinschaften, das vom Deutschen Institut für Altersvorsorge in Zusammenarbeit mit der Firma ErbTeilung erstellt wurde. Die Datenbasis waren dafür über 5.500 Kundenkontakte von ErbTeilung zwischen 2019 und 2023. Dabei handelt es sich nicht um eine repräsentative Erhebung im strengen Sinne. Die Stichprobe kam auf eher zufälliger Basis zustande, da es sich um jene Erbengemeinschaften handelte, die Unterstützung von dritter Seite suchten. Aus der Auswertung der Stichprobe lassen sich aber dennoch wichtige Schlussfolgerungen für potenzielle und aktuelle Erben, aber auch für Erblasser ziehen, die sich streitvermeidend auswirken und eine schnellere Auflösung des Nachlasses zur Folge haben.

Bei Geld hört bekanntlich die Freundschaft auf und auch die Familienbande werden im Erbfall häufig stark strapaziert. Der Gesetzgeber hat die Erbengemeinschaft als Provisorium ausgestaltet. Das bedeutet: Die Zwangsgemeinschaft soll nur so lange existieren, bis das Erbe aufgeteilt ist. Doch bis dahin können oft Jahre vergehen. Diese Zeit nutzen gewiefte Erben dazu, Konflikte einfach auszusitzen. Sie lassen sich immer wieder neue Tricks einfallen, wie sie Neid und Missgunst in die Erbengemeinschaften hineintragen.

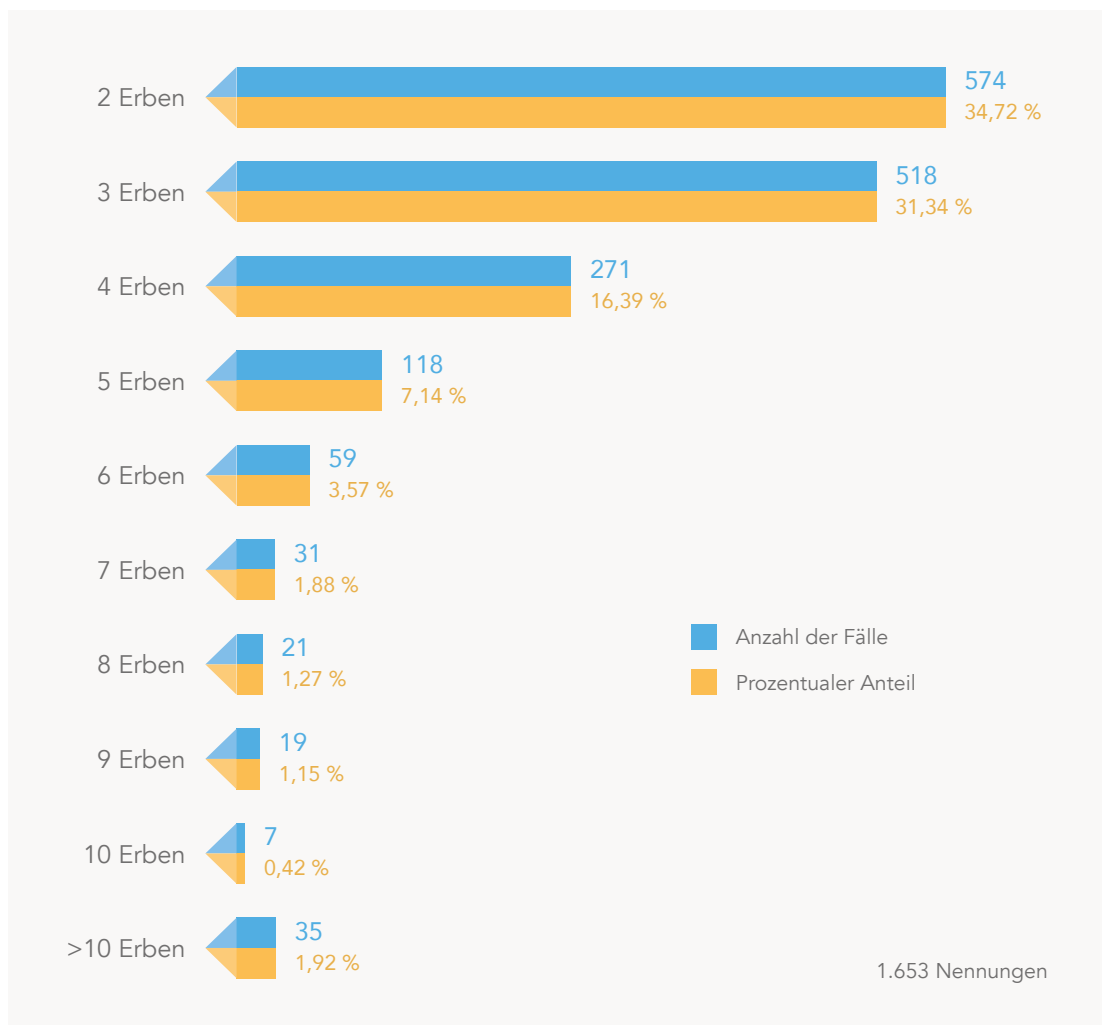
Privilegiert sind unter diesen Umständen Erben, die allein bedacht werden und keinem Streit unter den Erben ausgesetzt sind. Sie machen aber nur 21 Prozent der Erben aus. 55 Prozent erben stattdessen gemeinsam mit Geschwistern und 34 Prozent mit anderen Verwandten oder Kindern. Das Problem dabei: Während man sich den eigenen Partner selbst aussuchen kann, werden die Miterben qua Testament, Erbvertrag oder per Gesetz zugeteilt. Auf die Auswahl etwaiger Miterben hat der einzelne Erbe keinen Einfluss.

Die Erbengemeinschaft entwickelt sich nicht selten zum Albtraum. Weil sie das Erbe nur bei Einstimmigkeit auflösen kann, reicht ein Querkopf, um wirtschaftlich eigentlich vernünftige Entscheidungen zu verhindern. Wer erst einmal in den Mühlen einer Erbengemeinschaft steckt, wird schnell zwischen den Verwandtschaftsblöcken zerrieben. Einziger Wunsch dieser Erben ist es dann, möglichst schnell und mit einem, dem eigenen Anteil angemessenen Erlös aus der Erbengemeinschaft herauszukommen. Den Ausweg ermöglichen dann meist nur Lösungen, die auch ohne Zustimmung der Miterben umsetzbar sind, wie zum Beispiel der Verkauf des Erbanteils oder eine Erbabwicklung.

Trotz ihrer überragenden volkswirtschaftlichen Bedeutung ist über Erbengemeinschaften wenig bekannt. Das beginnt bereits bei der statistischen Erhebung entsprechender Daten. Diese Lücke schließt das vorliegende Dossier. Es ist geplant, diese Auswertungen jährlich zu aktualisieren und im Austausch mit den Leserinnen und Lesern zu erweitern.

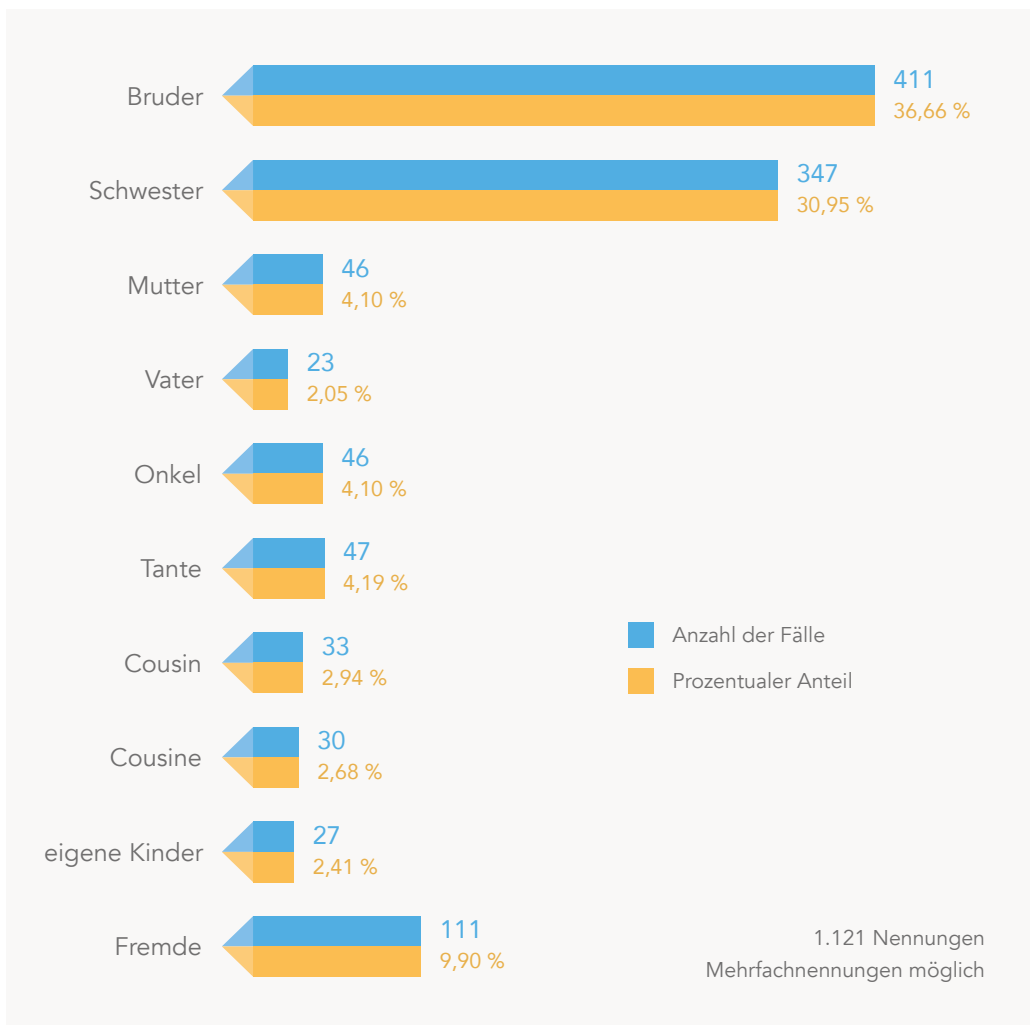
Wie viele Erben befinden sich in Erbengemeinschaften?

Die meisten Erbengemeinschaften bestehen aus zwei bis vier Erben. Aber in immerhin fast zwei Prozent der Erbengemeinschaften befinden sich mehr als zehn Erben. Generell gilt: Je mehr Erben zu einer Erbengemeinschaft gehören, umso mehr gegensätzliche Interessen stoßen aufeinander. Konflikte sind dann programmiert.



Die Wahrscheinlichkeit einer gemeinsamen Lösung sinkt daher proportional mit der Anzahl der Erben in einer Erbengemeinschaft. Bei Gemeinschaften mit zum Beispiel mehr als 20 Erben ist ein gemeinsamer Weg zur Auflösung nahezu nicht mehr möglich. Die Chance darauf sinkt mit jedem neu hinzukommenden Erben. Nur mit großem finanziellem Aufwand und speziell auf Erbengemeinschaften abgestimmten Methoden können solch große Gemeinschaften aufgelöst werden.

Wer sind die Blockierer in den Erbengemeinschaften?



Statt in der Familie nach einem Erbfall an einem Strang zu ziehen und den Nachlass im Sinne des Erblassers zu regeln, drohen Familien an aufkommenden Erbstreitigkeiten zu zerbrechen. Bei 68 Prozent aller Fälle sind die eigenen Geschwister diejenigen, die durch ihre fehlende Zustimmung eine Auflösung der Erbengemeinschaft bewusst verhindern und über lange Zeit blockieren. Bemerkenswert ist jedoch auch ein mit knapp zehn Prozent großer Anteil von „nicht verwandten“ Fremden, die wegen fehlender familiärer Verbundenheit keine Notwendigkeit sehen, durch ihre Mitwirkung eine zügige Auflösung der Erbengemeinschaft zu ermöglichen. Als klassischer Vertreter dieser Gruppe ist hier zum Beispiel die Stiefmutter zu nennen.

Erbstreit mit überlebendem Elternteil selten

In knapp 37 Prozent der Auseinandersetzungen wirft ein Bruder den Fehdehandschuh in die Erbengemeinschaft. In 31 Prozent der von Erbteilung untersuchten Fälle geht der Streit von der Schwester aus. Nicht-Familienmitglieder in Erbengemeinschaften sind dagegen nur für rund zehn Prozent der Streitigkeiten verantwortlich. Der jeweils überlebende Elternteil sucht dagegen nur in geringem Umfang Streit mit den weiteren Erben – die Mutter in rund vier Prozent, der Vater in zwei Prozent der Fälle. Onkel, Tante, Cousin und Cousine sorgen in etwa 14 Prozent der Fälle für Zwist in den Familien. „Auf den ersten Blick überrascht das Ergebnis, weil man vermuten könnte, dass Fremde am häufigsten Streitigkeiten in den Familienverband bringen würden“, sagt Manfred Gabler, Geschäftsführer von Erbteilung. „Doch bei genauerer Betrachtung brechen in vielen Familien mit dem Tod des Familienoberhaupts alte Wunden wieder auf, die zu Lebzeiten des Erblassers unter den Tisch gekehrt wurden“, hat Gabler in vielen Fällen beobachtet.

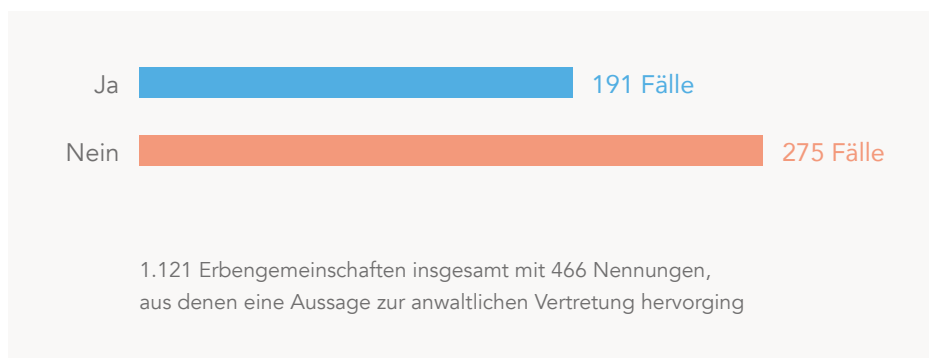
Eltern können die Kinder nicht immer gleich behandeln

Die Mehrzahl der Kinder wächst mit Geschwistern auf, die meisten mit einem oder zwei, in acht Prozent der Haushalte gibt es drei oder mehr Kinder. Nur 30 Prozent werden als Einzelkinder groß. In der Geschwisterbeziehung wird die ganze Bandbreite der Gefühle in dem Bewusstsein gelebt, dass die Beziehung ein Leben lang hält und nicht durch Trennung aufgelöst wird. Doch warum kracht es unter Geschwistern so häufig? Ein wesentlicher Grund dürfte sein, dass die Eltern ihre Kinder zu Lebzeiten immer gleich behandeln wollen.

Dieser hehre Erziehungsgrundsatz lässt sich allerdings in der Praxis nicht strikt durchhalten. Ist die Tochter beispielsweise musikalisch, fördern die Eltern ihr Talent, schenken ihr vielleicht ein Klavier und bezahlen den Musiklehrer. Wenn der Sohn lieber Motorrad fährt und die Eltern das unnötige Risiko nicht auch noch finanziell unterstützen wollen, entsteht auf der emotionalen Ebene bei dem Sohn schnell das Gefühl, ungerecht behandelt zu werden. In der individuellen Familienhistorie kann sich bei einem der Geschwisterkinder aber auch die subjektive Wahrnehmung entwickeln, dass die Eltern eines ihrer Kinder mehr lieben als das andere. Kommen dann noch materielle Benachteiligungen hinzu, bricht diese alte Wunde aus Kindertagen später beim Teilen der Erbschaft wieder auf.

„Innerhalb von Familienverbänden herrschen zwischen den Generationen ganz unterschiedliche Einstellungen zu Gerechtigkeit und Gleichbehandlung. Wie soll beispielsweise die jahrelange Pflege der Eltern durch die Tochter ausgeglichen werden? Wie viel ist das wert? Die Antworten und auch das Schweigen auf diese ganz konkrete Bewertungsfrage können in einer Erbengemeinschaft schwere Zerwürfnisse bringen, die nie mehr ganz verheilen“, weiß Gabler.

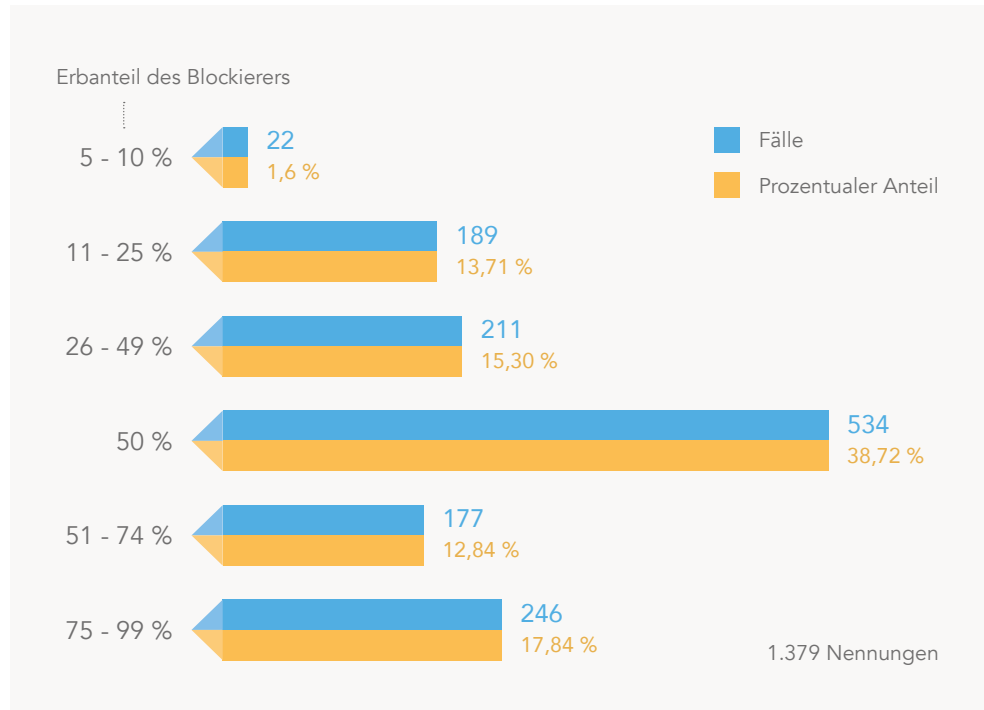
Sind die Mitglieder von Erbengemeinschaften anwaltlich vertreten?



In 1.121 analysierten Erbengemeinschaften gaben 191 an, dass Erben einen oder mehrere Anwälte in Anspruch genommen haben, um Unterstützung für sich zu finden. In 275 Fällen wurde dies explizit verneint. Für die anderen Fälle lag keine Angabe vor. Eine Lösung war jedoch bis zum Zeitpunkt der Datenerhebung trotz teilweise mehrjähriger anwaltlicher Hilfe noch nicht gefunden.

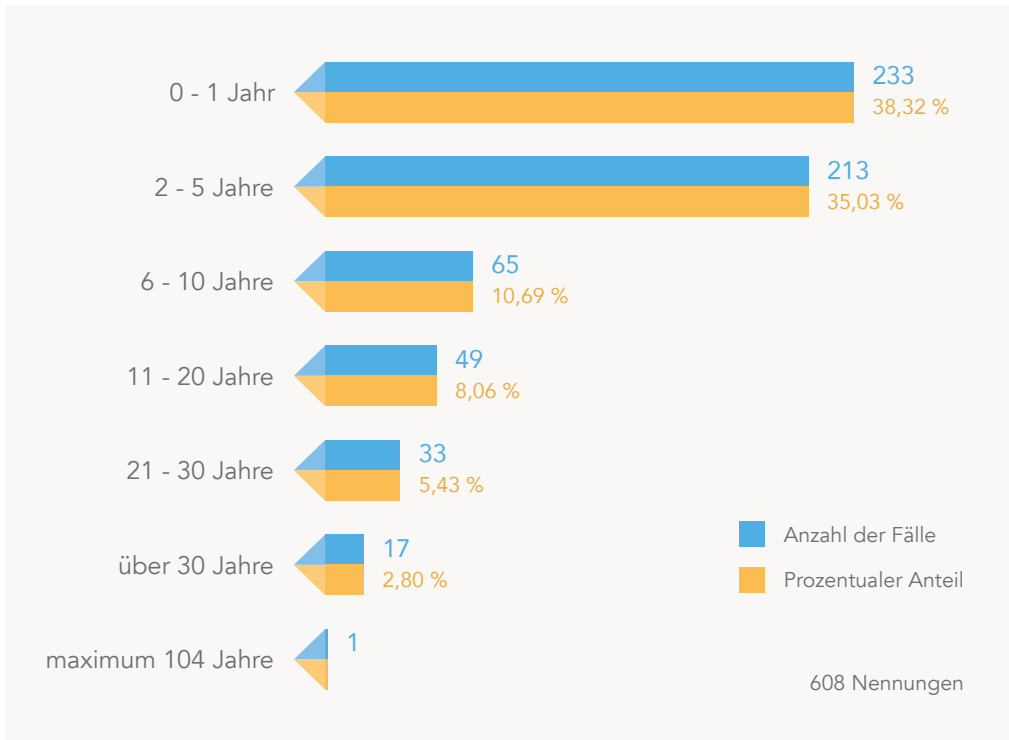
Der zunächst logisch klingende Gedanke, dass die Auflösung einer Erbengemeinschaft nur mit juristischer Unterstützung möglich sein wird, kann angesichts dieser Zahlen in Frage gestellt werden. Andere effektivere Lösungsmethoden wie eine Mediation, eine Erbabwicklung oder ein Verkauf des Anteils haben angesichts dieser Zahlen offensichtlich noch keine gleichberechtigte Stellung bei den Erben erreicht.

Je größer der Erbanteil, umso stärker die Blockadehaltung



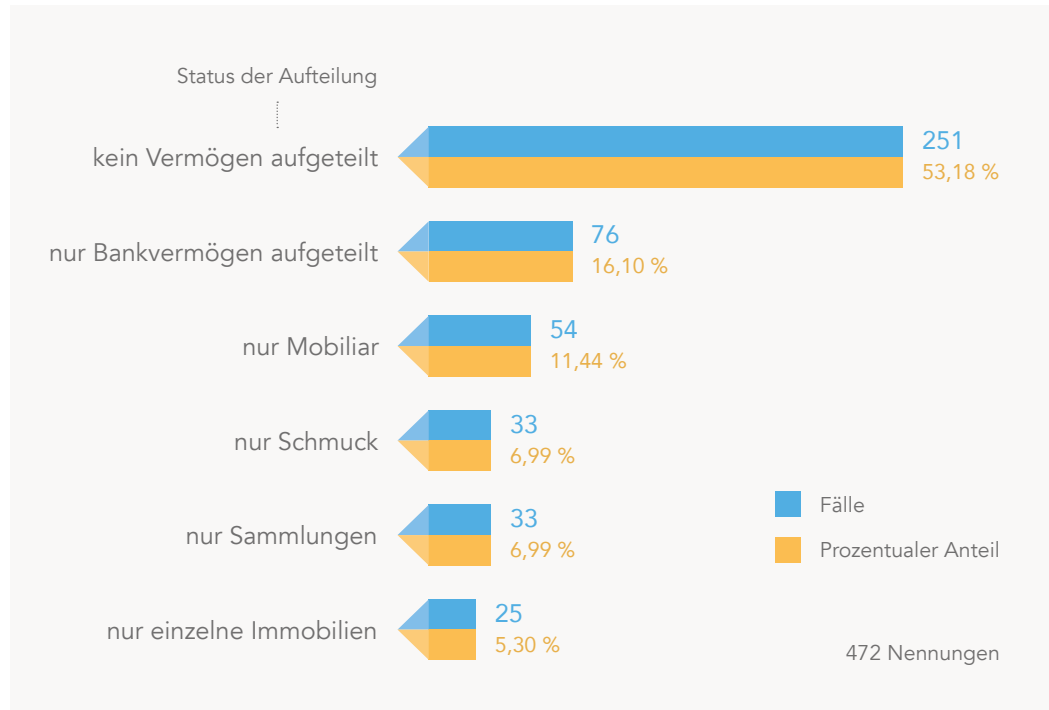
Aus den Angaben zu den eigenen Erfahrungen der Erben zeigt sich, dass neben dem schon genannten Verwandtschaftsgrad vor allem auch die Höhe des Erbanteils eine wesentliche Rolle beim Streit- und Blockadeverhalten in Erbengemeinschaften spielt. Miterben, die einen 50-Prozent-Anteil besitzen, stehen mit rund 39 Prozent an der Spitze der Streithansel. Die vorliegenden Zahlen zeigen, dass Erben mit einem großen Erbanteil ihre vermeintliche zahlenmäßige Überlegenheit und die für sie daraus abgeleitete Vormachtstellung gegenüber den Miterben mit geringeren Erbanteilen ausnutzen. Sie versuchen, den Ton in der Erbengemeinschaft anzugeben, und üben dafür nicht selten Druck auf die anderen Miterben aus, um das eigene Ziel durchsetzen zu können. Gelingt dies nicht, so verhindern sie durch ihre Blockadehaltung die Aufteilung des Nachlasses und Auflösung der Gemeinschaft.

Dauer der Erbengemeinschaft, bis der Wunsch zu Auflösung entstand (Eskalation)



Das Gesetz sieht in Erbengemeinschaften nur einen Zweck: Es soll ein temporärer rechtlicher Rahmen geschaffen werden, währenddessen das Erbschaftsvermögen unter den Erben aufgeteilt wird und im Anschluss die Erbengemeinschaft aufgelöst werden kann. Damit ist die Erbengemeinschaft per se nicht auf Dauer angelegt. Gleichwohl bestehen knapp elf Prozent aller Erbengemeinschaften zwischen sechs und zehn Jahren und weitere 13 Prozent zwischen elf und über 30 Jahren. Im Rahmen der Auswertungen für das DIA-Dossier wurde sogar eine Erbengemeinschaft erfasst, die vor 104 Jahren entstand, sodass der erfolglose Versuch der Auflösung über mehrere Generationen andauerte.

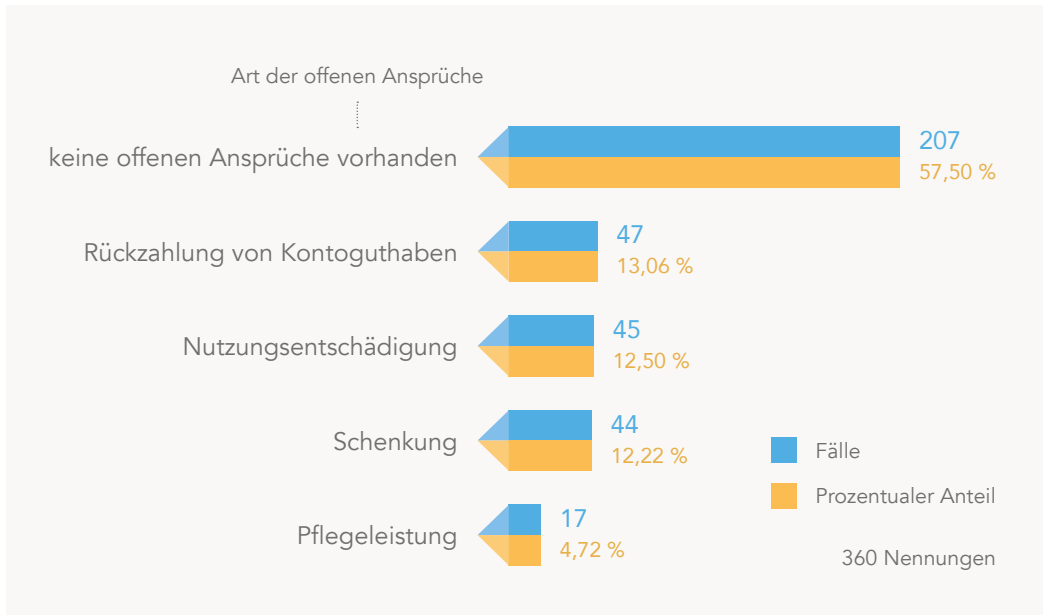
Unkoordinierte Vermögensaufteilung sorgt für zusätzliches Konfliktpotenzial



Die Grundlage zur Beendigung der Erbengemeinschaft ist erst vorhanden, sobald das gesamte Erbschaftsvermögen aufgeteilt werden konnte. Solange sich noch einzelne Nachlassgegenstände im gemeinsamen Erbvermögen befinden, auch wenn vorher bereits viele einzelne Vermögensteile aufgeteilt wurden, ist die Erbengemeinschaft nach wie vor zu 100 Prozent existent. Die Zahlen zeigen, dass die Erben in 47 Prozent bereits einzelne Vermögensteile aufteilen konnten, bevor die Auflösung ins Stocken geriet und es zum Streit über den weiteren Weg kam. Vor allem die einfach aufteilbaren Vermögenwerte wie zum Beispiel Bankkonten, Schmuck oder Antiquitäten stehen ganz vorne bei der „Teilauflösung“ der Nachlasswerte.

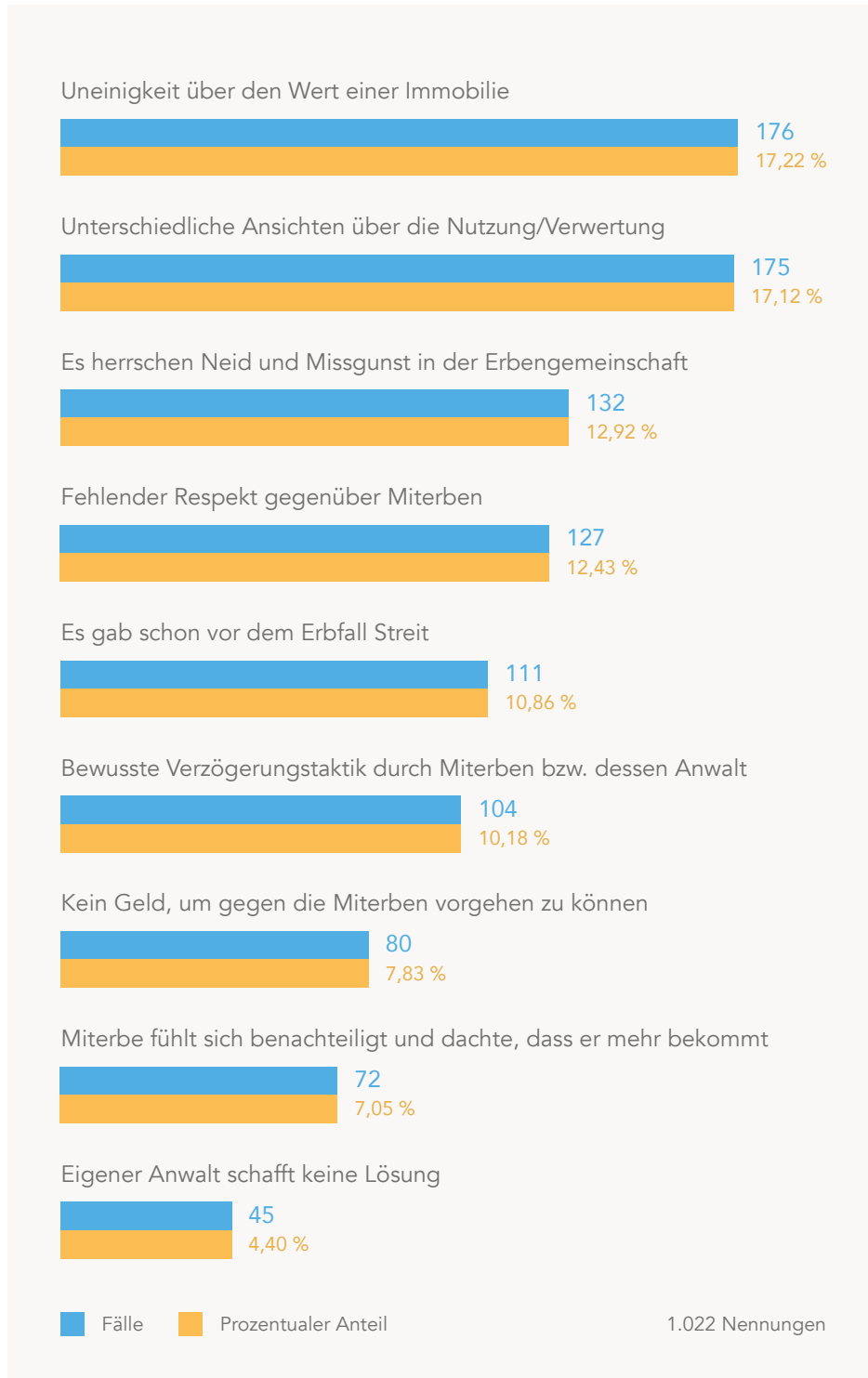
Die unteilbaren Vermögensteile wie Immobilien stellen jedoch die größte Herausforderung für die Auflösung der Erbengemeinschaft dar, so dass diese in nur 5,3 Prozent der Fälle aufgeteilt wurde, bevor es zur Eskalation kam. Das größte Konfliktpotenzial in einer ungeteilten Erbengemeinschaft liegt daher im werthaltigen „Bodensatz“ - der Immobilie.

Welche offenen Ansprüche sorgen für Zündstoff unter den Erben?



Unter den Miterben geht es oft nicht nur darum, das Erbschaftsvermögen untereinander aufzuteilen. In fast 43 Prozent der Fälle entzündeten sich die Auseinandersetzungen an vorab erhaltenen Vermögenswerten oder geleisteten Diensten, die unter den Erben ausgeglichen werden müssen und dadurch die Aufteilung aufgrund starker Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich eines wertmäßig angemessenen Ausgleichs verzögern. Dabei geht es um einseitig von einem Erben „abgeräumte“ Erbschaftskonten, umstrittene Schenkungen des Erblassers vor seinem Tod oder erbrachte Pflegeleistungen zu Gunsten des Vererbenden, die jetzt finanziell unter den Erben auszugleichen sind.

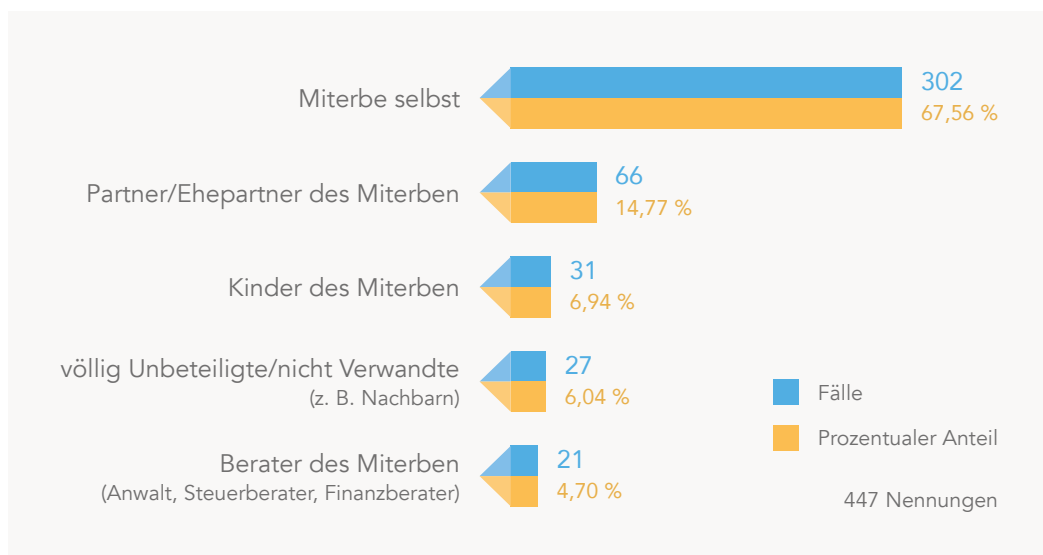
Welche Gründe verhindern die Auflösung der Erbengemeinschaft?



Die Gründe, weshalb sich Erben nicht auf einen gemeinsamen Weg und die Auflösung der Erbengemeinschaft einigen können, sind sehr unterschiedlich. Vor allem Gründe in Bezug auf die gemeinsam geerbte Immobilie sind dabei mit insgesamt knapp 35 Prozent führend und verursachen den häufigsten Streit.

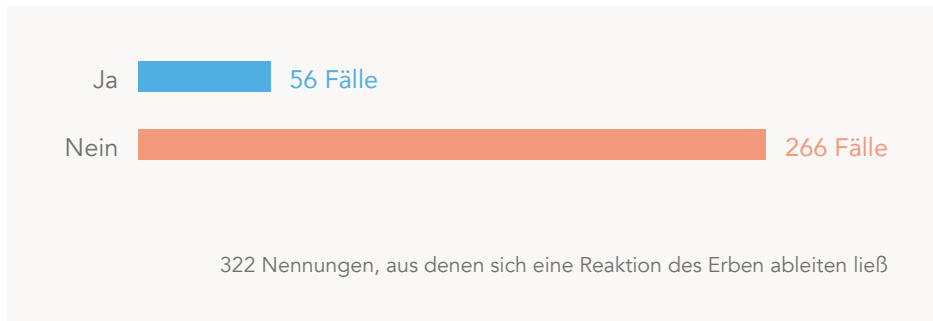
Mit knapp 13 Prozent wird auch einmal mehr deutlich, dass in Erbengemeinschaften die Emotionen schnell hochkochen, weil sich eine Atmosphäre zwischen Neid und Missgunst aufgebaut hat. Ein Miteinander ist damit nur sehr schwer erreichbar. Der fehlende Respekt führt bei etwa zwölf Prozent dazu, dass Erben untereinander nicht auf Augenhöhe diskutieren und daher keine konstruktiven Vorschläge zur Beendigung der Gemeinschaft entstehen lassen.

Wer steht wirklich hinter dem Streit?



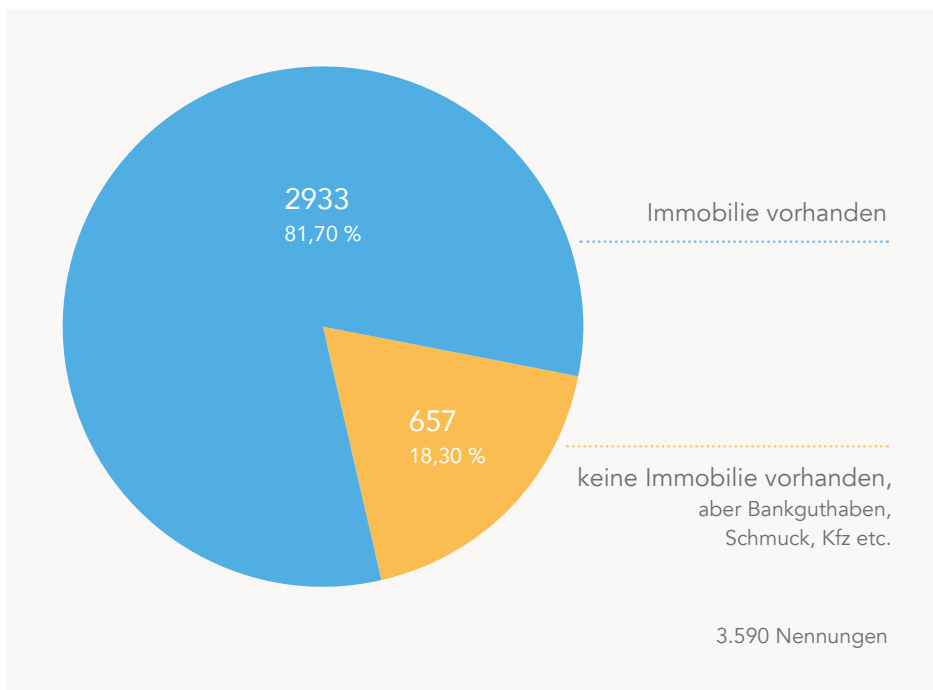
Es ist nicht immer nur der böse Onkel der Schuldige. In rund einem Drittel der Streitigkeiten und Blockaden sind die Verursacher nicht die Erben selbst, sondern unbeteiligte Personen im Hintergrund des Erben. (Ehe)Partner, Kinder oder Berater ziehen die Fäden und lassen den eigentlichen Erben so regelrecht zu Marionette werden.

Wurden Erben vom Inhalt des Testaments überrascht?



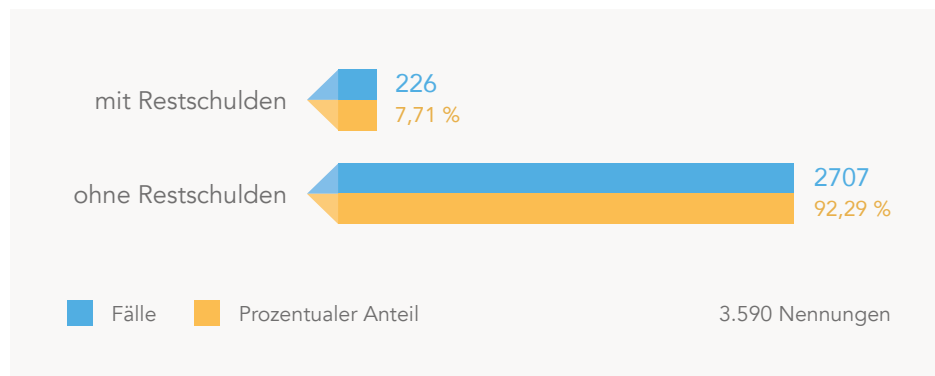
Dass niemand gern über die eigene Endlichkeit nachdenkt, ist hinlänglich bekannt. Über Regelungen, die ein Erblasser in Form eines Testamentes oder eines Erbvertrages verfasst, wird nur selten zu Lebzeiten mit den zukünftigen Erben gesprochen. Es ist daher kein Wunder, dass die nächsten Verwandten nach dem Tod des Erblassers nicht selten überrascht sind, wie er den Nachlass aufgeteilt hat.

Bei welcher Art Erbvermögen gerät die Auflösung der Erbengemeinschaft ins Stocken?



Bei Bankguthaben, Kunstgegenständen, Aktiendepots finden Erben meist sehr schnell einen Modus zur Verteilung - und dies meist auch ohne fremde Unterstützung. Bei nur 18,30 Prozent ist diese Art von Erbvermögen das allein zu lösende Problem. Wie die Auswertungen von Erbteilung zeigen, verhindert jedoch die gemeinsam geerbte Immobilie in über 80 Prozent eine zügige Auflösung und bleibt teils über viele Jahre hinweg der Hauptzankapfel von Erbengemeinschaften. Die geerbte Immobilie ist erfahrungsgemäß der komplexeste Nachlassgegenstand, der Emotionen aus der Kindheit weckt, unterschiedliche Vorstellungen zum Verkaufswert hervorruft oder dessen beabsichtigte Eigennutzung bei den jeweiligen Erben völlig unterschiedliche Meinungen hervorruft. Durch die Immobilie kommt die Auflösung meist völlig zum Stillstand - trotz anwaltlicher und erbrechtlicher Unterstützung. Lösungswege wie der Verkauf des Erbanteils oder eine Erbabwicklung sind dann gefragte und effektive Alternativen zur Auflösung jener Erbengemeinschaften. Erben, die ein maßgeschneidertes Angebot für eine effiziente Erbabwicklung erhalten möchten, können mit einer Online-Fallprüfung unter www.erbteilung.de/ofpr/ schnell ihre Möglichkeiten erkennen und unkompliziert ein Angebot anfordern.

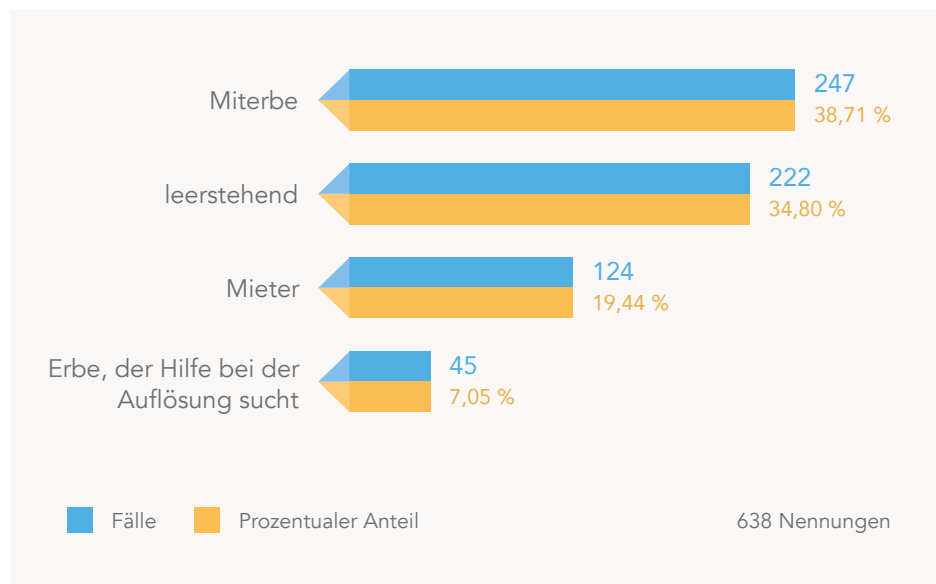
Wie häufig belasten Restschulden die gemeinsam geerbten Immobilien?



Der mit 92 Prozent größte Teil der vererbten Immobilien bei Erbengemeinschaften ist schuldenfrei. Diese zunächst sehr positiv klingende Zahl ist jedoch in der Praxis laut Angaben von Erbteilung nicht annähernd so positiv zu beurteilen. Eine schuldenfreie Erbschaftsimmobilie ist in den seltensten Fällen auch als lastenfrei zu beurteilen. Nicht gelöschte Grundschulden, trotz komplett getilgter Darlehen, stellen regelmäßig ungeahnte Belastungen dar, die speziell bei der Auflösung von Erbengemeinschaften eine Rolle spielen.

Bei nur 7,71 Prozent der Erbfälle müssen noch Restdarlehen bedient werden, die im Zusammenhang mit der geerbten Immobilie stehen. Dies kann besonders bei streitigen Erbengemeinschaften wegen der zu zahlenden Zins- und Tilgungsleistungen eine Konfliktquelle sein, da sie trotz der internen Querelen nach außen hin als Gesamtschuldner zahlungspflichtig sind.

Wie werden die Nachlassimmobilien genutzt?



Die meisten der gemeinsam geerbten Nachlassimmobilien werden von einem oder mehreren Miterben selbst bewohnt. Mit 38,71 Prozent stellt diese Gruppe auch das größte Streitpotenzial in Erbengemeinschaften dar, weil der Miterbe, der selbst in der Immobilie wohnt, sehr eigennützige Gründe hat, diesen Zustand so lange wie möglich beizubehalten und deshalb nicht selten die Auflösung blockiert. Der Miterbe bezahlt oft keine Miete oder eine meist nicht ortsübliche Miete, so dass er einen wirtschaftlichen Vorteil vom Verbleib in der Immobilie sieht – dies jedoch zu Lasten der übrigen Miterben, denen anteilige Mieterträge aus ihrem Erbanteil entstehen.

Die leerstehende Immobilie folgt mit immerhin knapp 35 Prozent und scheint auf den ersten Blick unproblematisch für die Erbengemeinschaft zu sein. Wären da nicht die Unterhaltskosten (zum Beispiel Grundsteuer), die trotzdem fällig werden, auch wenn die Immobilie unbewohnt ist und keinen Ertrag abwerfen kann. Kosten ohne eine Aussicht auf Erlöse, solange die Erbengemeinschaft nicht aufgelöst ist, werden zum Ärgernis eines jeden Erben.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

1.

Obwohl vier von fünf Erben nicht allein, sondern zusammen mit anderen Verwandten und sonstigen Personen gemeinsam erben, ist über Erbengemeinschaften nur wenig bekannt. Diese Lücke schließt das vorliegende Dossier.

2.

Über 80 Prozent der Erbengemeinschaften bestehen aus zwei bis vier Erben. Je größer die Erbengemeinschaften sind, umso mehr unterschiedliche Interessen prallen aufeinander.

3.

In über 65 Prozent der Fälle geht der Erbstreit in Erbengemeinschaften von Geschwistern aus. Das sollte Eltern zu denken geben. Statt ihren Kindern eine Existenzgrundlage zu hinterlassen und offen mit ihnen über den Nachlass zu reden, kehren sie dieses vermeintlich unangenehme Thema unter den Teppich und sähen damit Neid und Missgunst unter den Verwandten.

4.

Immerhin 38 Prozent aller Erbengemeinschaften können nach einem Jahr wieder aufgelöst werden, weil der Nachlass unter den Erben aufgeteilt werden konnte. Aber in 35 Prozent der Fälle dauert das zwischen zwei und fünf Jahren – also viel zu lang. Über zehn Prozent der Erbengemeinschaften werden sogar erst nach sechs bis zehn Jahren aufgelöst. Acht Prozent benötigen dafür elf bis 20 Jahre.

5.

Jede Erbin, jeder Erbe sollte deshalb eines beherzigen: Solange die Erbschaft nicht ausbezahlt ist, steht die Höhe des Erbanteils nur auf dem Papier. Es hat sich schon manche Erbin, mancher Erbe reich gerechnet und war am Ende schwer enttäuscht. Der Erhalt des elterlichen geerbten Vermögens, Rachezüge gegenüber Miterben oder auch die Gier nach mehr Einfluss in der Erbengemeinschaft sind einige untergeordnete Beweggründe, die Erben zu einer Blockadehaltung hinsichtlich der Auflösung der Erbengemeinschaft bewegen.

6.

Erben mit mindestens 50 Prozent Anteil in Erbengemeinschaften werden von den Miterben in 68 Prozent der Fälle als Streithansel wahrgenommen. Sie können den jeweiligen Konflikt aufgrund ihrer Größe wirtschaftlich eher aussitzen.

7.

Uneinigkeit über den Wert der Immobilie (17,22 Prozent), unterschiedliche Ansichten über deren Nutzung/Verwertung (17,12 Prozent), Neid und Missgunst (12,92 Prozent) sowie fehlender Respekt gegenüber Miterben (12,43 Prozent) sind die Hauptursachen für jahrelange Streitigkeiten in den Erbengemeinschaften.

8.

Auch offene Ansprüche der Erben untereinander wirken in 43 Prozent der Konflikte toxisch. Das können vorschnell von den Banken ausgezahlte Bankguthaben an einzelne Erben sein, umstrittene Schenkungen des Erblassers vor seinem Tod oder erbrachte Pflegeleistungen zu Gunsten des Vererbenden, die jetzt finanziell unter den Erben auszugleichen sind.

9.

Neben den vielen persönlichen Beweggründen spielen jedoch auch rechtliche Einschränkungen wie zum Beispiel ein testamentarisches Auseinandersetzungsverbot oder ein Nießbrauchsrecht eine Rolle, warum sich manche Erbengemeinschaften nicht oder nicht sofort auflösen lassen. Diese und viele andere Beispiele zeigen, dass eine gemeinsame und vielleicht sogar harmonische Beendigung der Erbengemeinschaft nicht garantiert ist - trotz guten Willens, konstruktiver Vorschläge oder auch juristisch fundierter Unterstützung.

10.

Wer sich die emotional extrem aufwühlende Dauerbelastung nicht über Jahre antun will oder auch wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Kosten für den Erbstreit zu tragen, der sollte über einen Erbanteilsverkauf nachdenken. Ein Erbanteilsverkauf ist schnell umsetzbar und kann innerhalb von nur zwei bis drei Monaten abgewickelt sein. Die Übertragung des Erbanteils auf den Käufer ist ein direkter Weg, seinen bisher nur als abstrakte Quote vorliegenden Erbanteil unmittelbar in einen Geldbetrag umzuwandeln.

11.

Für einen Erbanteilsverkauf sind auch keine weiteren finanziellen Eigenmittel für die Umsetzung erforderlich. Die Kosten für Anwälte und Notare, Gerichtskosten, Gutachten usw. muss der Käufer übernehmen. Auch die weiteren Kosten für die Abwicklung der Erbengemeinschaft muss der Erbanteilskäufer übernehmen.

12.

Der Verkauf erfordert keine explizite vorherige Zustimmung durch die Miterben – man kann daher jederzeit an einen Fremden verkaufen. Das Vorkaufsrecht der Miterben ist zwar vorhanden, aber behindert den Verkauf nicht.

13.

Happy End ohne Fußangeln: Emotional bedeutet der Erbanteilsverkauf eine echte Befreiung, weil dieses Kapitel für den einzelnen Erben endgültig ad acta gelegt werden kann. Der Erbe gibt seine komplette Rechtsposition ab - mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dem Erbanteil ergeben. Auch rein rechtlich betrachtet ist dieser Weg sicher. Es gibt einen standardisierten Ablauf und am Ende die notarielle Beurkundung des Erbanteilkaufvertrags.

